



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 28.11.2013 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

37. Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBI vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in der Fassung MBI vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

(2) Verhinderungen sind der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied kann die Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Personengruppe angehört, übertragen oder sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Keinem Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden. Ist ein Mitglied des Senats für längere Zeit verhindert oder ist eine Stimmübertragung nicht möglich, wird das verhinderte Mitglied durch ein der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten.

An § 14 wird folgender Absatz angefügt:

(6) In Angelegenheiten, in denen der Senat gemäß § 46 Abs. 2 UG ein Gutachten abgeben kann und es um die Wahrung dieser Frist geht, kann nur mit „ja“ oder „nein“ gestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senats bzw. der Rechtsmittelkommission in der gesetzten Frist mit „ja“ gestimmt hat.

An § 17 werden die folgenden Absätze angefügt:

(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) § 14 Abs. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer